

# MERKBLATT ZUM ENTWÄSSERUNGSANTRAG

Die Grundstücke in Zittau mit ihren Ortsteilen Pethau, Eichgraben und Hartau sind teilweise im

## Trennsystem oder Mischsystem

an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen. Die Reinigung des Schmutzwassers erfolgt im Klärwerk Zittau. In die öffentliche Abwasserkanalisation dürfen damit alle auf dem Grundstück anfallenden Abwässer aus WC, Küche, Bad und Regenwasser entsprechend den Einleitkriterien der Abwassersatzung der Stadt Zittau eingeleitet werden.

Ein Anschluss wird unter Beachtung folgender Forderungen entsprechend der Abwassersatzung der Stadt Zittau genehmigt:

- Eigentümer, die noch keinen Entwässerungsantrag gestellt haben, möchten bitte umgehend einen unterzeichneten Antrag bei den Stadtwerken Zittau einreichen. Dieser kann bei den Stadtwerken Zittau oder unter [www.stadtwerke-zittau.de](http://www.stadtwerke-zittau.de) bezogen werden.
- Vor Neuanschluss des Grundstückes oder Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Vor-Ort-Termin mit dem Mitarbeiter der Stadtwerke Zittau GmbH, Bereich Wasser/Abwasser/Dokumentation, als Beauftragter der Stadt Zittau zu vereinbaren. Hier steht Ihnen unser Mitarbeiter Herr Jarzambek unter der Telefonnummer 03583/670248 jederzeit gern zur Verfügung
- Bei Vorgärten, vorgelagerten Höfen u. ä. sind an der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück
  - ✚ ein Revisionsschacht bei einem Mischsystemanschluss oder
  - ✚ zwei Revisionsschächte bei einem Trennsystemanschluss zu errichten.

Diese Revisionsschächte sind Eigentum des Grundstückseigentümers und durch diesen zu errichten. Die Größe der Schachtdurchmesser ist in der Abwassersatzung der Stadt Zittau, § 15, festgelegt und beträgt:

### bei Schmutzwasserkanälen

- bis zu einer Schachttiefe von 1,50 m mit einem Mindestdurchmesser von 400 mm bei Anschluss von maximal vier Haushalten oder zwei Einfamilienhäusern, wenn es die technischen Bedingungen beziehungsweise die geplante oder vorhandene bautechnische Ausführung der anzuschließenden Grundstücksentwässerungsanlage zulassen; ansonsten beträgt der Mindestdurchmesser 600 mm.
- bei Schachttiefen von 1,50 bis 2,50 m beträgt der Mindestdurchmesser 600 mm
- bei einer Schachttiefe über 2,50 m beträgt der Mindestdurchmesser 800 mm

### bei Regenwasserkanälen

- bis zu einer Schachttiefe von 2,50 m mit einem Mindestdurchmesser von 400 mm
- bei einer Schachttiefe über 2,50 m beträgt der Mindestdurchmesser 600 mm

- Ist die Gebäudeaußenkante gleich Grundstücksgrenze, ist im Gebäude unmittelbar an der Außenmauerseite ein Revisionsschacht oder eine verschließbare Reinigungsöffnung zu errichten.
- Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Hierzu gehört auch die Prüfung der fertiggestellten Leitung auf Dichtheit nach DIN 4033/4279 (ATV 139). Das Prüfprotokoll ist in Absprache vorzulegen.
- Als Rückstauenebene des anliegenden Grundstückes gilt gemäß Abwassersatzung die Straßenoberkante. Besonders für tiefliegende Grundstücke ist der Einbau einer Abwasserrückstausicherung erforderlich (Informationsblatt „Schutz vor Rückstau aus dem Kanalnetz“).
- **Beim Trennsystem sind Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt abzuleiten!** Ein Einbinden von Regen-, Grund- oder Oberflächenwasser in den Schmutzwasserkanal ist streng untersagt und muss als unerlaubte Einleitung betrachtet werden.
- **Die Abnahme der Schachtanbindungen an die Grundstückskanäle ist den Stadtwerken Zittau anzuzeigen und hat bei geöffneter Baugrube zu erfolgen.**
- Die Grundstücksentwässerungsleitung ist mit Mindestdurchmesser DN 150 zu errichten. Als Rohrmaterial ist für Schmutz-, Misch- und Regenwasser Steinzeugrohr, Kanal- PVC-Rohr, Kanal-PE-Rohr oder ähnliche zugelassene Materialien mit druckdichten Rohrverbindungen zu verwenden.
- Die Leitungen sind geradlinig und mit gleichmäßigem Gefälle zu verlegen. Bei unvermeidbaren Richtungs- oder Gefälleänderungen sind in der Regel Schächte anzuordnen. Dies ist für eine einwandfreie Wartung und Instandhaltung zwingend notwendig.
- Vorhandene Kleinkläranlagen, Absetzanlagen, Absetzschächte, Absetzgruben, Sickerschächte und Sammelgruben sind mit Umbindung stillzulegen und falls keine anderweitige dauerhafte Nutzung erfolgt, baulich zu entfernen. Als Mindestleistung ist der Boden wasserundurchlässig aufzubrechen und die Anlage mit mineralischen Stoffen zu verfüllen.
- Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt durch den Mitarbeiter des Bereiches Wasser/Abwasser/Dokumentation der Stadtwerke Zittau GmbH, Friedensstraße 17, 02763 Zittau, als Betriebsführer für die Stadt Zittau, Herrn Jarzambek, Tel.: 03583/670248. Gleichzeitig erfolgt die Einmessung der Leitung und Ablesung des Wasserzählerstandes zur Aufnahme in den Gebühreneintrag.
- Die Abnahme ist kostenlos und vor Inbetriebnahme bei u. g. Adresse anzuzeigen.
- Ein vorheriges Ableiten von Abwässern muss als unerlaubte Einleitung betrachtet und somit als Ordnungswidrigkeit entsprechend der Abwassersatzung geahndet werden. Für Schäden, die durch nicht fachgerechte Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen, haftet der Grundstückseigentümer.
- Bei eventuell notwendigen Rückfragen u.ä., wenden Sie sich bitte an die Stadtwerke Zittau GmbH, Friedensstraße 17, 02763 Zittau, Herrn Jarzambek, Tel.: 03583/670248.